

# Merkblatt

## zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und Betriebsmitteln

Stand: 10/2021

Jedes Jahr entstehen zahlreiche Schäden bei Tiefbauarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine zusätzliche Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

Folgende Hinweise sind aus diesem Grund unbedingt zu beachten:

1. **Vor dem Beginn von Erdarbeiten**, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und bei sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Fahrzeugen, sind grundsätzlich Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen. Es gelten die entsprechenden DGUV – Vorschriften. [www.leitungsauskunft.sw-freudenstadt.de](http://www.leitungsauskunft.sw-freudenstadt.de)
2. Grundsätzlich ist bei allen Leitungstrassen ein Schutzbereich von 1,5m links und rechts der Leitungssachse einzuhalten. Verlaufen innerhalb des **Schutzbereichs 20kV-Kabel**, müssen diese für die Zeit der Bautätigkeit freigeschaltet werden. Die Freischaltung muss rechtzeitig, **mindestens jedoch 10 Werktage vor Beginn der Arbeiten** bei der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co.KG (SWF) schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist ein Plan beizulegen, in dem der genaue Baustellenbereich eindeutig markiert ist.  
 Kontaktdaten:  
 Herr Wörner: [ulrich.woerner@sw-freudenstadt.de](mailto:ulrich.woerner@sw-freudenstadt.de) 07441 / 921 - 232 oder  
 Herr Wuckert: [konstantin.wuckert@sw-freudenstadt.de](mailto:konstantin.wuckert@sw-freudenstadt.de) 07441 / 921 – 231
3. Bei grabenlosen Verlegemaßnahmen aller Art (Spülbohrverfahren, Räumbohrverfahren etc.) im Bereich der Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Wärme, Strom, Breitband) der SWF, müssen deren Lage mittels geeigneter Suchschlitze in Handschachtung festgestellt werden. Vor Beginn der Bohrarbeiten sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit den zuständigen Fachbereiche abzustimmen.
4. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern ebenso in privaten Grundstücken verlegt. Anschlussleitungen müssen zugänglich sein.
5. Mindestabstände zu Leitungstrasse bei Parallelverlegung betragen:
 

• MSP-Kabel	zu	NSP-Kabel	7 cm
• NSP-Kabel	zu	NSP-Kabel	7 cm
• MSP-/NSP-Kabel	zu	Fernmeldekabel und Breitbandkabel	10 cm
• MSP-Kabel	zu	Gasrohre	40 cm
• NSP-Kabel	zu	Gasrohre	20 cm
• Wasserrohre	zu	Gasrohre	40 cm

Eine Überbauung/Bepflanzung ist nicht gestattet. Untergrabene Leitungen müssen sicher unterbaut werden.

6. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle etc.) dürfen im Gefährdungsbereich von 1,5 m beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht ohne Sondergenehmigung der Fachbereiche eingesetzt werden.

Die Erdüberdeckung von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 50 cm - 150 cm. Abweichende, insbesondere geringere Überdeckungen (selbst 10 cm - 20 cm), aber auch größere Überdeckungen sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. nicht angezeigten Niveauänderungen, möglich.

7. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsleitungen, Schächte oder Anlagen der SWF von den Planangaben abweicht. Es werden alle stillgelegten Versorgungsleitungen im Planwerk, so vorhanden, dargestellt. Eine Unvollständigkeit der Stillgelegten Versorgungsleitungen ist nicht auszuschließen. Auch eine messtechnische Leitungsortung kann durch verschiedene Umstände fehlerbehaftet sein. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann eindeutig nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand aufzugraben sind. Betriebsmittel (Versorgungsleitungen) sind nicht grundsätzlich durch zusätzliche Warnbänder gekennzeichnet.

8. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsnetzbetreibers freigelegt werden. Entstehen dem Versorgungsnetzbetreiber aufgrund der Missachtung dieser Anweisungen Schäden, trägt der Schädiger die Kosten für deren Beseitigung.
9. Bei jeder unbeabsichtigten Freilegung oder Beschädigung von Versorgungsleitungen müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Der Versorgungsnetzbetreiber ist unverzüglich zu verständigen, die Fachbereiche sind jederzeit über die Netzleitstelle der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG erreichbar:

### **Störungsnummern / Netzleitstelle:**

**Strom / Gas / Wasser / Wärme      07441 / 921-450**

**Breitband                                      07441 / 921-480**

10. Gasleitungen dürfen nicht überbaut werden. Tiefer wurzelnde Sträucher und Bäume dürfen nur bis zu einem Mindestabstand von 2,5 m im Umfeld von Gasleitungen gepflanzt werden.
11. Werden bei Aufgrabungen in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdungsanlagen (meist verzinkte Bandeisen) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
12. Lageänderungen und/oder Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsnetzbetreibers vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
13. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsnetzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Sorgfaltspflicht und von Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
14. Neben Starkstromkabeln betreibt die SWF auch Informationskabel. Hierunter befinden sich laserbetriebene Glasfaserkabel. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Laser in bestimmten Fällen das Augenlicht gefährden können. Setzen Sie sich also im Störfall nicht dem Laserstrahl aus, d. h. halten Sie Abstand und schauen Sie nicht in ein beschädigtes Kabel.
15. Die von SWF ausgegebenen Bestandspläne sind nur für den benannten Bestimmungszweck zu verwenden. Der Nutzer hat die vertrauliche Behandlung der Netzauskunft (Plandaten und Betriebsmitteldaten) sicherzustellen. Das Copyright (Urheberrecht) der LGL-Baden Württemberg und der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG sind zu beachten. Eine erneute Weitergabe der Netzauskunft ist nicht gestattet.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.